

Positionierung des Paritätischen zu Gesetzesvorhaben zu Änderungen des SGB VIII – ENTWURF -

Derzeit ist ein „Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)“ mit Stand vom 03.02.2017 dem Bundeskanzleramt vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) zugeleitet worden.

Kernpunkte des Entwurfs sind Neuregelungen zu folgenden Bereichen:

- „Inklusion“
- Rechte von Kindern und Jugendlichen
- Hilfe zur Erziehung
- Hilfeplanung
- Pflegekinderhilfe
- Finanzierung
- Betriebserlaubnisverfahren
- Auslandsmaßnahmen
- Kinderschutz

Es ist derzeit offen, ob dieser Entwurf zu einem Referatsentwurf wird. Für diesen Fall geben wir zu bedenken:

„Inklusion“

Der Entwurf sieht vor, dass Landesrecht regeln kann, dass Eingliederungshilfe unabhängig von der Art der Behinderung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erbracht werden kann. Er bietet aber keinen Ansatz für die bundesweite Verlagerung der sozialrechtlichen Zuständigkeit der Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen und geistigen Behinderungen auf die Kinder- und Jugendhilfe („große Lösung“). Da wir uns für die bundesweite Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen, unabhängig von Arten einer Behinderung aussprechen, befürchten wir, dass eine solche Landesöffnungsklausel perspektivisch den Weg zu bundeseinheitlichen Regelungen verbauen kann, wenn auch nur ein Land mit Hinweis auf die Länderöffnungsklausel die diesbezügliche Gesetzgebungskompetenz des Bundes in Frage stellt.

Die neue Legaldefinition von „Hilfe zur Erziehung“ in § 27 Abs. 1 kann durch die neue Aufnahme der unbestimmten Rechtsbegriffe „Entwicklung und Teilhabe als Festhalten des BMFSFJ an einer – künftigen - Konstruktion eines „einheitlichen Leistungstatbestandes“ über Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe gelesen werden. Dieser Ansatz zu einer „großen Lösung“ sollte u.E. nicht weiter verfolgt werden. Vielmehr braucht es deutliche Verpflichtungen zum Ausbau einer inklusiven Infrastruktur der Kinder- und Jugendhilfe einerseits und einer Verknüpfung von Eingliederungshilfen mit allen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe.

Rechte von Kindern und Jugendlichen

Der Entwurf verankert ombudtschaftliche Beratung und Begleitung als unabhängig und fachlich nicht weisungsgebunden in § 1 Abs. 4 und schafft mit § 9a die Möglichkeit zur Errichtung von Ombudsstellen. Der Paritätische Gesamtverband unterstützt diesen Ansatz. Auch die Verpflichtung von Trägern, auch externe Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe zugänglich zu machen (§ 45 Abs. 2 Nr.4) wird von uns begrüßt. Die Erweiterung des elternunabhängigen Beratungsanspruchs nach § 8 Abs. 3 wird vom Paritätischen Gesamtverband begrüßt, da damit nur der Zugang zur Beratung erleichtert wird.

Hilfe zur Erziehung

Kern der Neuordnung ist die Verlagerung des Rechtsanspruchs auf Hilfe zur Erziehung weg von den Personensorgeberechtigten hin zu den Kinder und Jugendlichen. Dies ist in der Fachdiskussion umstritten. Der Paritätische Gesamtverband kann dieser Lösung zustimmen, wenn eigene Rechtsansprüche der Eltern auf Unterstützung und Beratung im Zweiten Abschnitt des Zweiten Kapitels SGB VIII (§§ 16-21) verankert würden – etwa auf Erziehungsberatung und Sozialpädagogische Familienhilfe, die der Gesetzesentwurf ja auch niedrigschwellig angeboten wissen will. Sinnvoll ist die Einräumung eines Rechtsanspruchs für Eltern, deren Kinder in stationärer Erziehung sind, auf Beratung und Unterstützung (Elternarbeit) in § 37 a und der korrespondierende Rechtsanspruch von Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung in § 37 des Artikels 1 des Entwurfs.

Hilfeplanung

Die Neufassung der Bestimmungen zur Hilfeplanung in § 36 weisen in eine falsche Richtung. Kommunikation und Aushandlung, Verdeutlichung verschiedener Perspektiven der Betroffenen und die Arbeit an der Lösung daraus entstehender Konflikte sind das zentrale Erfordernis der Hilfeplanung. Statt diesen Erfordernissen klarere Bestimmungen und Ressourcen zukommen zu lassen, werden Dokumentationspflichten für den dann schriftlich zu fixierenden Hilfeplan konstituiert, die sich als pseudo-objektive Ableitungszusammenhänge gerieren. Im Ergebnis wird dies nicht zu einer Qualifizierung der Hilfeplanung beitragen, sondern zur Nutzung von Textbausteinen und zu schematischem Abarbeiten.

Die Regelungen zum Übergangsmanagement in § 36 b erscheinen unproblematisch. Sie lösen allerdings nicht die mittlerweile deutlich herausgearbeiteten Probleme zu früher Entlassungen junger Volljähriger aus Maßnahmen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe („Care Leaver“).

Pflegekinderhilfe

Wie gesagt, begrüßen wir die Einräumung eines Rechtsanspruchs für Eltern, deren Kinder in stationärer Erziehung sind, auf Beratung und Unterstützung (Elternarbeit) in § 37 a und den korrespondierenden Rechtsanspruch von Pflegeeltern auf Beratung und Unterstützung in § 37 und den Versuch, für diese Leistungen Leistungs- und Entgeltvereinbarungen verbindlich zu machen (§ 78 Abs. 2).

Als problematisch sehen wir § 36 a „Ergänzende Bestimmungen zur Hilfeplanung bei stationären Leistungen“ an, die eine sehr frühe bipolare Entscheidung über zeitlich befristete oder aber auf Dauer angelegte Formen der Hilfeleistung anstreben. Die Formulierungen in § 37 a sind demgegenüber differenzierter, wenn sie von einer „anderen, dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen und auf Dauer angelegten Lebensperspektive“ sprechen.

Finanzierung

Die neue Systematik im Zweiten und Dritten Abschnitt des Fünften Kapitels überzeugt im Wesentlichen. Hingegen überzeugt nicht der § 78 „Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen“, weil unklar ist, was hier als „ambulante Leistungen“ angesprochen wird. Der Begriff „Leistungen“ ist in § 2 Abs. 2 legal definiert und umfasst das gesamte Leistungsspektrum der Kinder- und Jugendhilfe. Das kann aber eigentlich hier nicht gemeint sein. Es könnten ambulante Hilfen zur Erziehung gemeint sein, oder aber alle ambulanten Leistungen, auf die subjektive Rechtsansprüche bestehen. Hier besteht Klärungsbedarf. Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass es bei der „Inanspruchnahme“ von Leistungen der Jugendhilfe nur um die Inanspruchnahme durch die Leistungsberechtigten handeln kann.

Betriebserlaubnisverfahren

Die Regelungen im Entwurf beziehen sich auf die Anlage zum Umlaufbeschluss der Jugendministerkonferenz vom Februar 2016. Diesen kann der Paritätische im Prinzip zustimmen. Allerdings sollte dringend in § 45 Abs. 3 Ziff. b) das Wort „finanzielle“ gestrichen werden – dies vor allem im Hinblick auf die oft vor Ort nicht mehr klaren Grenzziehungen zwischen betriebserlaubniserteilender Behörde und den Behördenanteilen, die über Entgelte verhandeln. Zum anderen sollte in § 46 Abs. 2 analog zu § 46 Abs. 3 ein Regel-Ausnahme-Verhältnis konstituiert werden, nachdem örtliche Prüfungen in der Regel tagsüber und angekündigt stattfinden sollen und nur zur Abwendung von Gefahren auch „jederzeit unangemeldet“.

Auslandsmaßnahmen

Diese Neufassung von § 38 beruht ebenfalls auf dem Umlaufbeschluss der JFMK und wird vom Paritätischen begrüßt.

Kinderschutz

Die nach § 8a Abs. 1 Nr.3 geforderte Einbeziehung aller Meldepersonen nach § 4 Abs. 1 KKG in den Prozess der Gefährdungseinschätzung lehnt der Paritätische Gesamtverband ab. Eine Regelung, die eine Rückmeldung über das Vorgehen des Jugendamts erlaubt erscheint uns ausreichend. Mit der vorgesehenen Bestimmung wird der ohnehin sensible und schwierige Prozess der Gefährdungseinschätzung unnötig belastet.

Zur Herstellung von mehr Handlungssicherheit für die Praxis werden die datenschutzrechtlichen Regelungen im Kontext der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis im § 72 Abs. 5 einfacher und praxistauglicher formuliert und so gefasst, dass zumindest die Tatsache, dass eine Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis vorgenommen wurde, zulässigerweise dokumentiert werden kann. Dies ist sachgerecht.

Die Verpflichtung der Strafverfolgungsbehörden, Anhaltspunkte für einen Kindeswohlgefährdung, die in einem Strafverfahren bekannt werden, dem Jugendamt zu melden, die § 5 KKG vorsieht, ist sachgerecht.

Berlin, 21. Februar 2017

Ansprechpartner:
Norbert Struck (jugendhilfe@paritaet.org)